

Aktenzeichen:

2 RU 7/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 30. Juli 1959

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts auf  
die mündliche Verhandlung vom 30. Juli 1959,  
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident B r a c k m a n n

als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. B a r e s e l und

Bundesrichter S c h m i t t

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter Schmietendorf und

Bundessozialrichter M ü l l e r

als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-  
Westfalen vom 29. September 1955 wird mit den  
ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufge-  
hoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und  
Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-  
verwiesen.

Von Rechts wegen.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

## I.

Der Kläger erlitt am 12. Dezember 1943 durch Arbeitsunfall eine schwere Verletzung der rechten Hand; die Finger 2 bis 4 wurden im Grundgelenk abgesetzt, außerdem blieb eine Verkrümmung und Beugebehinderung des 5. Fingers zurück. Die Beklagte gewährte ihm hierfür mit Bescheid vom 24. April 1944 eine vorläufige Rente von 50 v.H. In ärztlichen Gutachten, welche die Beklagte 1945 und 1946 zur Rentennachprüfung einholte, wurde die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) gleichbleibend mit 50 v.H. angegeben; die bisher gewährte Rente wurde daraufhin dem Kläger belassen, ohne daß hierüber ein Bescheid erging.

Anläßlich eines Verschlimmerungsantrages, mit dem der Kläger eine Rentenerhöhung auf 70 v.H. verlangte, bewertete der Chirurg Dr. B. nach der Untersuchung am 23. Februar 1949 die MdE. mit 50 v.H. bei unveränderten Stumpfverhältnissen, guter Beweglichkeit der beiden noch erhaltenen Finger und guter Entwicklung der Armmuskulatur. Die Beklagte erteilte darauf am 1. März 1949 einen förmlichen Bescheid, mit welchem sie den Anspruch des Klägers auf Erhöhung der bisher gewährten Teilrente von 50 v.H. ablehnte. Die Berufung des Klägers wurde vom Oberversicherungsamt (OVA.) durch Urteil vom 9. Juni 1949 rechtskräftig zurückgewiesen: Der Zustand der verletzten Hand sei nach eingetretener Gewöhnung derselbe geblieben.

Im August 1951 ließ die Beklagte den Kläger erneut ärztlich begutachten, wobei sie den Sachverständigen darauf hinwies, es solle jetzt erstmals die Dauerrente festgestellt werden. Nachdem Dr. N. die MdE. wiederum auf 50 v.H. geschätzt, der von der Beklagten anschließend gehörte Dr. S. jedoch eine MdE. von 40 v.H. für die Dauerrente als angemessen bezeichnet hatte, setzte die Beklagte mit Bescheid vom



18. Oktober 1951 unter Hinweis auf § 1585 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) anstelle der vorläufigen Rente von 50 v.H. eine Dauerrente von 40 v.H. fest. Diesen vom Kläger angefochtenen Bescheid zog die Beklagte in der Verhandlung vor dem OVA. am 6. März 1952 zurück; mit Schreiben vom 9. Mai 1952 teilte sie dem Kläger mit, durch die Vereinbarung vor dem OVA. sei sie verpflichtet, ihm bis auf weiteres wieder die Rente von 50 v.H. zu zahlen.

Im Mai 1953 ließ die Beklagte den Kläger schließlich nochmals durch Dr. ~~Bramminger~~ untersuchen. Dieser schätzte die MdE. jetzt auf 40 v.H. und begründete - nach Rückfrage der Beklagten - die von ihm angenommene wesentliche Besserung mit Anpassung und Gewöhnung des Klägers an die Unfallfolgen. Darauf erteilte die Beklagte den Bescheid vom 13. August 1953, mit dem die bisher gewährte Dauerrente gemäß § 608 RVO vom 1. Oktober 1953 an auf 40 v.H. herabgesetzt wurde, weil "in der seit dem Unfall verflossenen Zeit weitgehende Anpassung an den Unfallfolgezustand eingetreten" sei.

Das Sozialgericht (SG.), auf das die Berufung des Klägers nach § 215 Abs. 2, 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) überging, hat nach Anhörung des Medizinalrats Dr. ~~Lamm~~ die Klage durch Urteil vom 11. Oktober 1954 abgewiesen: Eine Dauerrente erhalte der Kläger seit dem Bescheid vom 18. Oktober 1951 in Verbindung mit dem Vergleich vom 6. März 1952; mit Recht habe die Beklagte das Argument der Anpassung und Gewöhnung als Nachweis einer wesentlichen Besserung verwendet. Daß die hiermit begründete Rentenermäßigung erst zehn Jahre nach dem Unfall erfolgt sei, spreche für eine wohlwollende Einstellung der Beklagten in der Zwischenzeit.

Auf die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG.) den Chirurgen Dr. ~~Mmmmm~~ zu der Frage gehört, ob eine und ggf. welche Besserung im Unfallfolgezustand gegenüber dem Vergleichsbefund vom 23. Februar 1949 eingetreten sei. Dr. ~~Mmmmm~~ hat ausgeführt, die Rentenherabsetzung auf 40 v.H.



sei berechtigt, dies sei der übliche Satz beim Verlust der Finger 2 bis 4; wenn sich auch der jetzige Befund objektiv im Vergleich zu demjenigen vom 23. Februar 1949 nicht wesentlich unterscheide, so sei doch in der Gewöhnung eine wesentliche Besserung zu erblicken. Das LSG. hat mit Urteil vom 29. September 1955 die Entscheidung der Vorinstanz und den Bescheid vom 13. August 1953 aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, vom 1. Oktober 1953 an die erste Dauerrente nach einer MdE. von 40 v.H. festzustellen: Das SG. sei zu Unrecht davon ausgegangen, daß es auf eine wesentliche Änderung gegenüber dem im Bescheid vom 18. Oktober 1951 zugrunde gelegten Befund ankomme; dieser Bescheid sei im Vergleich vom 6. März 1952 zurückgezogen worden; die für diesen Vergleich maßgebliche Erwägung der Beteiligten, bereits der die Rentenerhöhung ablehnende Bescheid vom 1. März 1949 enthalte die Festsetzung der ersten Dauerrente, treffe nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts (RVA. AN. 1917 S. 456) nicht zu. Auch in dem Vergleich selbst sowie in dem jetzt angefochtenen Bescheid vom 13. August 1953 sei keine Dauerrentenfeststellung zu erblicken. Da die aus Anlaß des Unfalles vom 12. Dezember 1943 gewährte Rente nicht mit Ablauf von zwei Jahren zur Dauerrente geworden, andererseits eine ausdrückliche Feststellung durch die Beklagte oder im Instanzenzug bisher nicht erfolgt sei, müsse nunmehr das hierzu berechnigte LSG. die erste Dauerrente feststellen. Unter den Voraussetzungen des § 1585 Abs. 2 RVO sei die MdE. vom 1. Oktober 1953 an mit 40 v.H. - dem üblichen Satz bei Endzustand nach Anpassung und Gewöhnung - anzunehmen. - Das LSG. hat die Revision zugelassen.

Gegen das am 19. Dezember 1955 zugestellte Urteil hat der Kläger am 5. Januar 1956 Revision eingelegt und innerhalb der bis zum 19. März 1956 verlängerten Begründungsfrist Verstöße des LSG. gegen §§ 608, 1585 RVO und Verkenntung allgemeiner Rechtsgrundsätze (Treu und Glauben, Verwirkung, unzulässige Rechtsausübung) gerügt. Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil insoweit zu ändern, als



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

die Beklagte für verpflichtet erklärt wird, vom 1. Oktober 1953 an die erste Dauerrente nach einer MdE. von 40 v.H. durch Bescheid festzustellen, und stattdessen die Beklagte zur Weitergewährung einer Dauerrente von 50 v.H. zu verurteilen, hilfsweise die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Nach ihrer Ansicht handelt es sich zwar - entgegen dem vom LSG. eingenommenen Standpunkt - bei dem angefochtenen Bescheid um die Neufestsetzung der seit dem 1. März 1949 gewährten Dauerrente; eine wesentliche Änderung der Verhältnisse sei jedoch durch die ärztlichen Gutachten nachgewiesen, was der Kläger letztlich auch nicht bestreite. Das LSG. habe ihm daher im Ergebnis mit Recht eine Rente von nur 40 v.H. zugesprochen.

## II.

Die Revision ist statthaft durch Zulassung (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG). Sie ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§ 164 SGG) und demnach zulässig. Sie hatte auch Erfolg.

Die Berufung des Klägers war - entgegen der Rechtsmittelbelehrung des SG. - nicht durch § 145 Nr. 4 SGG ausgeschlossen, denn infolge der Rentenherabsetzung von 50 auf 40 v.H. wurde die Schwerbeschädigteneigenschaft des Klägers streitig; hierbei kommt es nicht darauf an, ob der Rechtsstreit die erste Feststellung oder eine Neufeststellung der Dauerrente betrifft.

Das LSG. ist davon ausgegangen, daß es für die hier streitige - von der Beklagten im Bescheid vom 13. August 1953



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

auf § 608 RVO gestützte - Rentenherabsetzung des Nachweises einer Änderung der Verhältnisse nicht bedurfte (§ 1585 Abs. 2 Satz 2 RVO), da in diesem Zeitpunkt erstmals die Dauerrente festzustellen gewesen sei. Entsprechend dieser Auffassung hat das LSG. die Frage, ob in den an der rechten Hand des Klägers bestehenden Unfallfolgen eine wesentliche Änderung eingetreten und demzufolge der angefochtene Bescheid nach § 608 RVO gerechtfertigt sei, offengelassen und hierzu auch keine tatsächlichen Feststellungen getroffen. Da nun aber die Beklagte mit ihrer Bezugnahme auf § 608 RVO die vor dem angefochtenen Bescheid laufende Rente offenbar als Dauerrente kennzeichnen wollte, mag es nach der Rechtsprechung des RVA. bereits immerhin fraglich erscheinen, ob das LSG. überhaupt eine von diesem klar erkennbaren Standpunkt des Versicherungsträgers abweichende Auffassung vertreten durfte (vgl. AN. 1916 S. 453 Nr. 2874; EuM. Bd. 14 S. 321, Bd. 17 S. 171). Diese Frage brauchte vom Senat jedoch nicht näher geprüft zu werden; denn die vom LSG. vertretene Auffassung kann - wie beide Beteiligte zutreffend vorgetragen haben - auch inhaltlich im Ergebnis nicht gebilligt werden.

Das LSG. meint u.a., auch der Bescheid der Beklagten vom 1. März 1949 über die Ablehnung eines Rentenerhöhungsantrages habe nicht die erste Feststellung einer Dauerrente bewirkt. Die von ihm hierfür angeführte Entscheidung Nr. 2953 (AN. 1917 S. 456) ist jedoch, wie das LSG. übersehen hat, später in dem Urteil des Großen Senats Nr. 3732 (AN. 1930 S. 205) aufgegeben worden. Hier hat das RVA. den Grundsatz ausgesprochen, daß ein zwei Jahre nach dem Unfall ergehender Bescheid, der sich mit der Frage befaßt, ob und in welcher Höhe dem Verletzten wegen der Folgen des Unfalls eine Rente gewährt werden soll, die Feststellung der Dauerrente enthält. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese allgemein gehaltene Formulierung es erlaubt, die als Dauerrentenfeststellung in Betracht kommenden Verwaltungsakte nach Art und Merkmalen immer mit der nötigen Bestimmtheit von solchen Maßnahmen eines Versicherungsträgers abzugrenzen, denen diese



Wirkung nicht zukommt. Bei dem Sachverhalt, welcher der Entscheidung des Großen Senats des RVA. zugrunde lag und der mit dem hier vorliegenden Fall übereinstimmt, erübrigen sich diese Bedenken. Wird nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Unfall ein Antrag des Verletzten, die vorläufige Rente wegen Verschlimmerung der Unfallfolgen zu erhöhen, durch Bescheid abgelehnt, so bedeutet dies zugleich die erste Feststellung der Dauerrente. Argumente, die für ein Zurückgehen von dieser Rechtsauffassung auf den Standpunkt der Entscheidung Nr. 2953 sprechen könnten, sind vom LSG. nicht dargelegt worden; der erkennende Senat hat auch von sich aus keinen Anlaß hierfür gefunden. Die in der Entscheidung Nr. 3732 gegebene Begründung ist für den hier vorliegenden Fall überzeugend. Hinzu kommt noch folgende Erwägung: Würde sich aus der Nachuntersuchung, die anlässlich eines Rentenerhöhungsantrages des Verletzten stattfindet, eine im Vergleich zu der bis dahin laufenden Rente höhere oder geringere MdE. ergeben und ein dementsprechend die Rente herauf- oder herabsetzender Bescheid erteilt werden, so bestünde gar kein Zweifel, daß ein solcher, nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Unfall ergehender Bescheid unter allen Umständen - unabhängig von einer etwa ... irrigen Bezeichnung durch den Versicherungsträger - die erste Feststellung der Dauerrente enthält. Es erscheint innerlich nicht gerechtfertigt, diese Folgerung bei einem Bescheid, der wegen unveränderter MdE. in der Form einer Ablehnung des Erhöhungsantrages ergeht, nicht zu ziehen.

Da hiernach zweifelsfrei feststeht, daß im vorliegenden Fall der Kläger seit dem Bescheid der Beklagten vom 1. März 1949 eine Dauerrente bezogen hat, brauchte der Senat nicht auf das Vorbringen der Revision einzugehen, das sich mit der Frage befaßt, ob etwa der Bescheid vom 18. Oktober 1951, die sogenannte Vereinbarung vor dem OVA. vom 6. März 1952 oder gar erst das Schreiben der Beklagten vom 9. Mai 1952 als Dauerrentenfeststellungen anzusehen waren.

Die Revision ist demnach begründet. Dem LSG. stand es nicht



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zu, die Beklagte zur ersten Feststellung der Dauerrente in dem hier fraglichen Zeitpunkt zu verpflichten. Die Beklagte ihrerseits durfte die Rentenherabsetzung vom 13. August 1953 nur auf eine Änderung der Verhältnisse seit März 1949 - nicht dagegen, wie es im angefochtenen Bescheid heißt, in der seit dem Unfall verflossenen Zeit - stützen. In jenem zeitlichen Rahmen war sie allerdings - entgegen der von der Revision vertretenen Ansicht - an dem Erlaß eines auf § 608 RVO gestützten Bescheides weder durch die "Vereinbarung" vom 6. März 1952 noch durch ihr daran anknüpfendes Schreiben vom 9. Mai 1952 gehindert; beiden Willenserklärungen ist nicht zu entnehmen, daß sich die Beklagte verpflichtet hatte, künftig von weiteren Versuchen einer Rentenherabsetzung abzusehen. Auch die Begriffsmerkmale einer Verwirkung (vgl. BSG. 7 S. 199) sind durch das damalige Verhalten der Beklagten nicht erfüllt. Andererseits kann auch der Ansicht der Beklagten, das Klagebegehren sei nicht rechtsschutzwürdig, nicht gefolgt werden. Es ist nicht einzusehen, warum ein Rentenbezieher nicht von der für ihn durch § 608 RVO geschaffenen günstigen Rechtsposition Gebrauch machen soll; im vorliegenden Fall hat überdies der Kläger keineswegs eingeräumt, und es ist auch nicht ersichtlich, daß die Rente von 50 v.H. den gegenwärtigen objektiven Befund der Unfallfolgen erheblich übersteigt.

Die Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 13. August 1953 hängt mithin davon ab, ob die Voraussetzungen des § 608 RVO erfüllt sind. Hierzu hat das LSG. keine eigenen Feststellungen getroffen. Unter Aufhebung des angefochtenen Urteils war deshalb die Sache gemäß § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG an das LSG. zurückzuverweisen. Bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung werden vom LSG. die Grundsätze zu berücksichtigen sein, die der erkennende Senat zu der Frage aufgestellt hat, wie der Begriff der Anpassung oder Gewöhnung bei einer Neufeststellung der Rente nach § 608 RVO anzuwenden ist (vgl. Sozialrecht, RVO, § 608 Bl. Aa 1 Nr. 3).



Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil des LSG. vorbehalten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos [\(mobile App\)](#)  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)